

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Stadt Andernach“ vom 30.07.2001

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in der Fassung der 4. Änderung vom 05.07.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Andernach wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen vorzunehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Betriebsgegenstand ist auch der Erwerb von Beteiligungen, soweit sie dem Betriebszweck dienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Abwasserwerk der Stadt Andernach“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.864.000,00 €.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werksausschuss, der aus 13 Ratsmitgliedern oder sachkundigen und erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern besteht. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werksausschusses sollen Ratsmitglieder sein.

(2) Der Werkausschuss entscheidet neben den ihm nach § 3 EigAnVO übertragenen Aufgaben insbesondere über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO dem Stadtrat vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverhandlungen und den Abschluss von Vergleichen. **4**

§ 5

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und ein stellvertretender Werkleiter bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,

7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 €,

9. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500,00 €,
10. der Erlass von Forderungen bis zu 1.250,00 €. ³

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Oberbürgermeister dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Stadtverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, den 11.11.2024
Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner
Oberbürgermeister

¹ eingefügt durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Stadt Andernach“ vom 01.10.2009

² eingefügt durch die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Stadt Andernach“ vom 27.06.2019

³ eingefügt durch die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Stadt Andernach“ vom 29.08.2019

⁴ eingefügt durch die 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Stadt Andernach“ vom 05.07.2024